

Gerichts

Zeitung.



Das Geld unsere Masse, gerechtfertigt unser Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf. In Berlin dinstgl. 2 Mark 40 Pf.
 Einzelhefte monatlich 60 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 25 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Bundschau u. einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Montags) 1/2 17-2 Regen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jäterbod in Berlin.

Sonnabend, den 6. September.

Stadtgericht.

Rechte-Deputation.

Es ist eine unerkennbare, leider sehr traurige Erscheinung unserer Tage, daß eine gewisse Classe von Menschen einen besondern Ruhm darin zu sehen liebt, vor Nichts Respekt zu zeigen. In dieser Negative Desjenigen, was durch Sitte, Einrichtung und Gesetz geheiligt ist, spiegelt sich das Bild des Sansculotten wider, der in dem Kampfe gegen das Bestehende eine, wir möchten sagen, tannibalische Wohlthat empfindet.

Am 16. v. Mts. Vormittags zeigte ein Mann, in der Mitte der vierziger Jahre stehend, unter den Linden ein auffälliges und zuletzt Anstoß erregendes Benehmen, so daß schon einige Herren, welche den strengen Gesellen beobachtet hatten, beschlossen, denselben der Aufmerksamkeit eines Schutzmannes zu empfehlen. Inzwischen war der Mann bis in die Nähe des kronprinzlichen Palais gelangt; er blieb vor demselben stehen, schleuderte sodann plötzlich harte Gegenstände, die er in der Hand gehalten, in zwei Scheiben eines Fensters des Palais und zerrümmerte dieselben. Der Wandaue wurde sofort ergriffen und zur Haft gebracht. Der Werth der zerrümmerten Scheiben belief sich auf 150 Mk. Der Thäter wies sich als der Schuhmacher Albert Schmidt aus.

Sept wegen Vermögensbeschädigung unter Anklage gestellt, gesteht Schmidt ein, sich der incriminirten Handlung schuldig gemacht zu haben, und motivirt seine That dadurch, daß er, durch die drückendsten Nahrungsjorgen zur Verzweiflung gebracht, sich durch das Zerrümmern der Scheiben die Wohlthaten des Gefängnisses, Obdach und Beschäftigung, habe verschaffen wollen. Der Angeklagte hatte aber, was er nicht erwähnte, mit der Erreichung jenes Zieles seine stierke Familie sich ganz selbst überlassen.

Der Herr Vorsitzende des Gerichtshofes stellte die Frage, weshalb der Angeklagte gerade das kronprinzliche Palais zur Verübung des Frevels gewählt habe, und Schmidt versetzte: „Wenn ich die Fenster in einem Privathause eingeworfen haben würde, hätte es leicht kommen können, daß ich nur eine Kracht Prügel erhielt, und daß man mich sodann laufen ließ. Mir lag aber eben daran, eingesteckt zu werden, und deshalb suchte ich mir das kronprinzliche Palais aus.“

Der Angeklagte sollte in der Audienz seinen Wunsch in vollem Maße erfüllt sehen; denn es wurde gegen ihn auf 3 Monate Gefängniß erkannt.

Schwurgericht.

1. Die Vorspiegelung falscher Thatfachen, um durch Schädigung Anderer einen Vermögensvorteil zu erlangen, schließt bekanntlich die Kriterien zu dem Vergehen des Betruges in sich, wird jedoch im Allgemeinen nach der vollen, schwerwiegenden Bedeutung nicht aufgefaßt. Es wird fast überall lässlich in dieser Beziehung gesündigt, ohne daß es zur Sprache kommt; natürlich aber verhindert dieser Uebelstand nicht, daß das Gesetz ohne Rücksicht erfüllt wird, wenn ein Fall der besagten Art zur Aburtheilung des Strafrichters gelangt.

Der Bierfahrer Carl Hermann Wilhelm Grüşow, ein noch junger Mann, hat alle Ursache, einer strafgerichtlichen Verfolgung gesittentlich aus dem Wege zu gehen; denn er ist wegen Urkundenfälschung und ferner einige Mal wegen Betruges vorbestraft. Aber er scheint den Pfad der Gefahr zu lieben.

Grüşow wird bereits seit längerer Zeit von dem Butterhändler Herrn Bade, Linienstraße 77, gekannt und trat eines Tages in dessen Geschäft, um eine Quantität Butter und Schlachtwurst auf Credit zu entnehmen. Er erzählte hierbei, daß er in Gemeinschaft eines guten Freundes einen Schankkeller besitze, und daß er für dieses Geschäft die entnommene Waare verwerten wolle.

Als der Butterhändler später auf Bezahlung vergeblich wartete und endlich Schritte that, sein Geld zu bekommen, erfuhr er, daß Grüşow keineswegs einen Schankkeller besaß und eben so wenig die Mittel, um die Schuld zu tilgen. Herr Bade machte bei den Behörden Anzeige.

Nun aber hatte Grüşow noch andere Vergehungen auf sein Haupt geladen und drei, wenn auch nicht bedeutende Unterschlagungen begangen. Eine derselben bestand darin,

daß er auf einer Fahrt nach Gremmen einen seinem Brodherrn gehörigen Bierkasten und eine Anzahl von Flaschen im Gesamtwerth von 15 Mk. veruntreut hatte.

Grüşow mußte bei seinen Vorbestrafungen wegen Betruges jetzt vor den Geschworenen erscheinen. Er gab die Unterschlagungen bis auf die bezüglich des Bierkastens und der Flaschen zu, und konnte in diesen beiden Fällen ohne Zuziehung der Geschworenen das Urtheil gesprochen werden. Hinsichtlich des Betrugsfalles bestritt der Angeklagte seine Schuld, während der Hauptzeuge, Herr Bade, versicherte, er würde dem Angeklagten weder Butter noch Wurst auf Credit gegeben haben, wenn dieser nicht behauptet hätte, Mißbesitzer eines Schankgeschäftes zu sein.

Die Geschworenen sprachen ein bejahendes, mildernde Umstände ausschließendes Verdict in den beiden, von dem Angeklagten bestrittenen Fällen aus, und der Gerichtshof verurtheilte denselben zu 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust.

2. Wie seiner Zeit in Nummer 65 dieses Blattes mitgetheilt wurde, betrieb vor einigen Jahren der Schankwirth Neumann ein Restaurant in der Picnierstraße, welchem er selber vorstand. Er wendete sich im Jahre 1875 an den Pianoforte-Fabrikanten Herrn Pohl, um von diesem ein Pianino zu erhalten. Herr Pohl ging auf das Anliegen ein und lieferte das gewünschte Instrument nach Leistung eines Angeldes von zehn Thalern und eines Acceptes über 50 Thaler auf Grund eines sog. Leihvertrages, nach welchem das Pianino nach erfolgter Zahlung von weiteren 180 Thalern in festgesetzten, monatlichen Raten in das Eigenthum Neumanns übergehen sollte. Der erwähnte Vertrag wurde übrigens in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Neumann bestritt demnach jede Zahlungsverpflichtung, da er den der Civilklage zu Grunde gelegten Vertrag gar nicht vollzogen habe, und ein deraufliegendes Geschäft durch ihn auch gar nicht eingegangen worden sei. In der That wußte er auch durch Zeugen darzuthun, daß das Instrument von seiner Frau gekauft, von derselben aber auch in drei Raten bezahlet worden sei, so daß Herr Pohl mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen werden mußte. Dem Benachtheiligten gelang aber der Nachweis, daß Neumann den Vertrag allerdings nicht vollzogen, sondern mit diesem Geschäft seine Ehefrau beauftragt hatte. In Folge dessen wurde derselbe am 7. Juni d. S. durch das Stadtschwurgericht wegen wissentlichen Meineides zu drei Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurtheilt, nachdem die Vertheidigung mehrerer Entlastungszeugen ausgeführt worden war. Nach den Aussagen derselben wäre Neumann an dem Tage der Vollziehung des Leihvertrages in Folge eines heftigen Zwistes mit seiner Frau gar nicht zu Hause gewesen.

Diese wenig glaubhaften Aussagen der erwähnten Entlastungszeugen veranlaßten die Staatsanwaltschaft zu weiteren Recherchen, welche theils durch anonyme, theils durch offene Denuncationen der Lüscher Volkstheaterscheute noch weiter ausgedehnt wurden. Hiernach erschienen die geschiedene Ehefrau des verurtheilten Neumann, die 1832 geborene Wilhelmine Richter, deren Schwester, die 1830 geborene Johanna Christine Richter, verwitwete Alf, ferner zwei ehemalige Dienstmädchen der Neumann, die unverehelichte, 1844 geborene Auguste Recour und die gleichfalls unverehelichte, 20 Jahr alte Anna Lette des wissentlichen Meineides in nachstehenden Fällen dringend verdächtig.

Zuvörderst muß jedoch bemerkt werden, daß die Neumann'schen Eheleute, welche sich in starkem Vermögensverfall befanden, auf ihren Antrag gerichtlich geschieden wurden, ohne sich indessen zu trennen. Hierdurch gewinnt es den Anschein, als wäre es ihnen bei dieser gerichtlichen Trennung nur darum zu thun gewesen, ihr noch verbliebenes Eigenthum durch die Scheidung vor drängenden Gläubigern zu schützen. Diese Ansichten gewinnen noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß die Neumanns bei ihrer im vorigen Jahre erfolgten Scheidung ihr gesamtes Mobiliar der Recour verkauften, welche Letztere demnach auch die Mietherin des betreffenden Locals wurde und die Neumanns bei sich wohnen ließ.

Es stellte sich nun heraus, daß die Recour im Jahre 1876 eidlich erachtet hatte, daß der Bäckermeister Kau-

mann, welcher um jene Zeit eine Schuld von 50 Thlr. bei der Frau Neumann eintreiben wollte, von dieser mehrmals vergeblich zum Verlassen der Wohnung aufgefordert worden sei. In Folge dessen wurde Kaumann, welcher umsonst die Bezichtigung bestritt, wegen Hausfriedensbruchs verurtheilt. Der dieserhalb gegen die Recour erwachte Verdacht erwies sich jedoch in der Folge als grundlos, da der vorsichtige Herr Kaumann die Möglichkeit nicht in Abrede stellen konnte, daß er im Laufe der erregten Unterhaltung mit Frau Neumann eine derartige Aufforderung überhört haben könne.

Die weiteren Punkte der Anklage ergeben sich demnach aus dem Pianinogeschäft mit Herrn Pohl. Alle vier Angeklagte hatten nämlich beschworen, daß Neumann bei Vollziehung des Leihvertrages nicht zu Hause gewesen sei, was aber nach dem Zeugniß des Herrn Pohl unbedingt der Fall gewesen ist. Es soll nun namentlich die Lette zur Abgabe ihres Zeugnisses nur dadurch bewogen worden sein, daß sie der Einflüsterungen ihrer Dienstherrin, welche ihr ein Kleid versprach, Gehör gab und demnach ihre Aussage wider besseres Wissen beschwor. Die Lette räumte das ihr zur Last Gelegte auch willig ein, weshalb gegen dieselbe auf Grund ihres Geständnisses ohne die Geschworenen verhandelt wurde.

Wie bereits anfänglich erwähnt wurde, hatte die Recour in dem von Pohl angestregten Civilverfahren auch beschworen, daß drei Zahlungen von den Neumanns an den Kläger geleistet worden wären. Im Laufe der Untersuchung mußte diese gewichtige Zeugin aber zugeben, daß sie bei einer Zahlung selbst nicht zugegen gewesen sei. Sie habe vielmehr nur gesehen, wie zu drei verschiedenen Malen von ihrer damaligen Herrschaft Geld für Pohl bereit gelegt worden sei, welcher Letztere demnach sich auch jedesmal eingefunden hätte, wodurch sie zu dem Schluß der erfolgten Zahlung veranlaßt worden wäre.

Vollständig wurde das Pianino noch weiter wichtig; Neumann hatte dasselbe dem Kaufmann Herrn Klein für gelieferte Cigarren gegeben, und wurde es bald darauf von der Recour als ihr Eigenthum zurückverlangt. In diesem Falle ergab aber die Untersuchung, daß das Instrument in der That zunächst zur Aufbewahrung, dann aber allerdings auch als Pfand für die gelieferten Cigarren gegeben sei.

Nach zweitägiger Verhandlung hielt gestern die Staatsanwaltschaft die Anklage in allen Punkten aufrecht, wenn sie auch in Betreff des Kaumann'schen Falles Zweifel zulassen mußte. Die Vertheidigung glaubte dagegen, daß bei den schwachen Beweisen, wo stets Eid gegen Eid hände, die Sache nicht für aufgeklärt angesehen werden könne, weshalb beziehentlich der Angeklagten Neumann, Alf und Recour die Freisprechung erfolgen müsse, da die Neumann unmöglich durch die alleinigen Angaben der mitangeklagten Lette für überführt erachtet werden könne.

Nach mehrstündiger Berathung wurde nur die Neumann der Verleitung zum Meineide schuldig befunden, die Alf und die Recour dagegen freigesprochen. In Folge dessen traf die Neumann neben dem entsprechenden Ehrenstrafen zweijähriges Zuchthaus, die Lette dagegen auf Grund ihres Geständnisses ein Jahr und drei Monate Zuchthaus, von welcher Strafe außerdem sechs Monate für verbüßt erachtet wurden.

Polizei- und Tages-Chronik.

Welche Prozesse soll man noch vor dem 1. October ankündigen? Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse.

LXV. Wenn wir zuerst in No. LVI. die Frage aufwarfen, ob man mit der Geltendmachung seiner Ansprüche bis zum 1. October warten solle, so sind wir bei Beantwortung derselben allerdings etwas abwegig geworden. Wir haben inzwischen Gelegenheit genommen, die Vertretung der Parteien vor Gericht durch Rechtsanwälte oder durch eine proceßfähige Person zu erörtern und eine praktische Darstellung des künftigen Injurienprocesses zu geben. Unsere Leser werden uns die Abweisung nicht verübeln, da wir unsere Zeit inzwischen doch nicht verloren haben.

Wir haben es rathsam gefunden für den Kläger, die Anstrengung seiner Klage bis nach dem 1. October zu ver-

Seite eine Doppel-Beilage.